

STRAFJUSTIZ UND DER EINSATZ VON VIDEOTECHNIK IN CORONA-ZEITEN

- KRISENMANAGEMENT ODER AUCH DIGITALE
ENTWICKLUNGSHILFE? -

Internationales Rechtsinformatik Symposium 2021, Salzburg

Jochen Krüger, Stephanie Vogelgesang, Maximilian Leicht,
Lena-Marie Adam

Inhaltsübersicht

A) Ausgangsüberlegungen

B) Vier konkrete Anwendungsfelder der Videotechnik im Strafverfahren

- 1) Einsatz von Videotechnik als vorbeugender Zeugenschutz
- 2) Videoaufnahmen iRd ersten Vernehmung von Beschuldigten
- 3) Videoaufnahmen beim Einsatz von Dolmetschern und Sachverständigen
- 4) Videoaufnahmen bei Entscheidungen des Bundesgerichtshofs
Sonderfall: Medienöffentlichkeit durch Tonübertragung

C) Einsatz von Videotechnik im Strafverfahren und Fragen des Datenschutzes

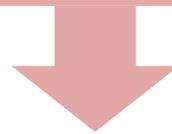
- 1) Anmerkungen zu den normativen Grundlagen des Datenschutzes im Strafverfahren
- 2) Strafprozessuale Probleme bei Videokonferenzen

D) Videotechnik als Zukunftsmodell im Strafverfahren?

E) Zusammenfassung und Ausblick

A) Ausgangsüberlegungen

Corona-Krise als Chance?



Viele Corona-bedingte strafprozessuale Entwicklungen, jedoch unter rechtsstaatlichen Gesichtspunkten oftmals problematisch u. a. durch Schwächung...

...des Gebotes der Beschleunigung

...des Öffentlichkeitsprinzips

Zentrales Thema:

Aus diesen Überlegungen wird deutlich, worum es im Folgenden geht und worum es nicht geht. Es geht **nicht** um strafprozessuale Normen als Teil eines Notfallverfahrens.

Im Mittelpunkt: **Verfahrensrelevante Digitalisierungsstrategien**, die bereits in Normalzeiten konzipiert und gesetzlich umgesetzt wurden

→ oftmals mangels entsprechender technischer Ausstattung weitestgehend „Zukunftsmusik“ geblieben

Dies gilt insbesondere für den **Einsatz von Videotechnik mit Bild- und Tonübertragung**.

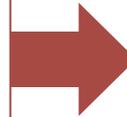
Konzentration auf das Strafverfahrensrecht – Ausgangsthese:



Das Strafverfahrensrecht weist einige Besonderheiten auf
(z. B. im Vergleich zum Zivilprozess)

Robusterer Umgang mit
Zeugen aufgrund des
„Kampfes um das
Recht“

Das Strafverfahrensrecht ist
**Seismograph für die Qualität
der allgemeinen staatlichen
Verfasstheit**



Daher auch große
Bedeutung des
Öffentlichkeitsprinzips und
der damit verbundenen
Medienöffentlichkeit

Formal keine Zentralnorm für
den Einsatz von Videotechnik
wie § 128a ZPO

B) Vier konkrete Anwendungsfelder der Videotechnik im Strafverfahren

1) Einsatz von Videotechnik als vorbeugender Zeugenschutz

Einsatz von Videotechnik iSd § 247a StPO und § 58a StPO

§ 247a StPO:

Besteht die dringende Gefahr eines schwerwiegenden Nachteils für das Wohl des Zeugen, [...], so kann das Gericht anordnen, dass der Zeuge sich während der Vernehmung an einem anderen Ort aufhält; [...]

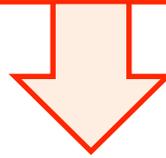
Die Aussage wird **zeitgleich in Bild und Ton** in das Sitzungszimmer übertragen.

→ Verbindungslinien zu § 58a StPO
(Vernehmung außerhalb der Hauptverhandlung)

Dreiteilung der Norm:

- § 58a I 1 StPO: Die Vernehmung eines Zeugen **kann** aufgezeichnet werden
- § 58a I 2 Nr. 1 StPO: Die Vernehmung **soll** aufgezeichnet werden, wenn damit die schutzwürdigen Interessen von Personen unter 18 Jahren [...] besser gewahrt werden können
- § 58a I 3 StPO: Die Vernehmung **muss** aufgezeichnet werden, wenn damit die schutzwürdigen Interessen von Personen, die durch Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung verletzt worden sind, besser gewahrt werden können.

Ergänzung von § 247a StPO und § 58a StPO durch § 255a StPO, der die
Vorführung der aufgezeichneten Videovernehmung betrifft



§ 255a II StPO: Die Vernehmung eines Zeugen unter 18 Jahren kann u. a. in
Verfahren gegen die sexuelle Selbstbestimmung durch die Vorführung der
Bild-Ton-Aufzeichnung seiner früheren richterlichen Vernehmung ersetzt
werden.

Erforderlich ist dabei, dass der Angeklagte und sein Verteidiger Gelegenheit
hatten, an dieser mitzuwirken (§ 255a II 1 StPO).

Ziel: Vermeidung von belastenden Mehrfach-Vernehmungen
eines Zeugen

2) Videoaufnahmen im Rahmen der ersten Vernehmung von Beschuldigten

Nach § 136 IV 1 StPO **kann** die Vernehmung des Beschuldigten aufgezeichnet werden

Gemäß § 136 IV 2 StPO **ist** sie aufzuzeichnen, wenn

1. dem Verfahren ein vorsätzlich begangenes Tötungsdelikt zugrunde liegt und der Aufzeichnung weder die äußeren Umstände noch die besondere Dringlichkeit der Vernehmung entgegenstehen oder
2. die schutzwürdigen Interessen von Beschuldigten, die erkennbar unter eingeschränkten geistigen Fähigkeiten oder einer schwerwiegenden seelischen Störung leiden, durch die Aufzeichnung besser gewahrt werden können.

Insbesondere Nr. 2 zeigt: auch auf der Beschuldigtenebene soll besonders schutzbedürftigen Personen ein faires Verfahren gewährt werden

3) Videoaufnahmen bei Entscheidungen des Bundesgerichtshofs

Grundsätzlich gilt § 169 I GVG: Ton- und Fernseh-Rundfunkaufnahmen sowie **Ton- und Filmaufnahmen** zum Zwecke der öffentlichen Vorführung oder Veröffentlichung ihres Inhalts sind **unzulässig**.

Ausnahme 1: § 169 II 1 GVG

Tonaufnahmen der Verhandlung [...] können zu wissenschaftlichen und historischen Zwecken von dem Gericht **zugelassen werden**, wenn es sich um ein Verfahren von herausragender zeitgeschichtlicher Bedeutung für die Bundesrepublik Deutschland handelt.

Ausnahme 2: § 169 III GVG

[Das Gericht kann] für die Verkündung von Entscheidungen des Bundesgerichtshofs in besonderen Fällen Ton- und Fernseh-Rundfunkaufnahmen sowie **Ton- und Filmaufnahmen** zum Zwecke der öffentlichen Vorführung oder der Veröffentlichung ihres Inhalts **zulassen**.

Erweiterung der Medienöffentlichkeit durch Tonübertragung in einen Medienraum

§ 169 I 3 GVG:

Die **Tonübertragung** in einen Arbeitsraum für Personen, die für Presse, Hörfunk, Fernsehen oder andere Medien berichten, kann von dem Gericht **zugelassen** werden.



Sonderfall, da kein Einsatz von Videotechnik mit Bild- und Tonübertragung. Aber enger systematischer Verbund von Öffentlichkeit, Medienöffentlichkeit und rechtsstaatlicher Qualität des Staates.

Privilegierung und Unterstützung der Presse als Bindeglied zwischen Bürgern und Gerichten (anerkannt, dass in Verhandlungspausen sowie vor und nach Verhandlung Aufnahmen z. B. der Mitglieder des Gerichts und der Verteidigung durch die Presse gestattet werden müssen)

→ **Ziel: Vermittlung der Korrektheit staatlichen Handelns in die Gesellschaft hinein**

C) Einsatz von Videotechnik im Strafverfahren und Fragen des Datenschutzes

Einführung der elektronischen Akte für das Strafverfahren mit Gesetz vom 05.07.2017

- Ab 01.01.2018 Möglichkeit der elektronischen Aktenführung
- Ab 01.01.2026 Pflicht zur elektronischen Aktenführung

In Deutschland: Enger Zusammenhang von Digitalisierung des Strafverfahrens und Einführung der elektronischen Akte

→ Neue Fragen der IT-Sicherheit und des Datenschutzes, insbesondere im Strafverfahren aufgrund der großen Bedeutung höchstsensibler personenbezogener Daten

1) Anmerkungen zu den normativen Grundlagen des Datenschutzes im Strafverfahren

Ausgangsüberlegung: Berücksichtigung des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung und der europäischen Vorgaben (u. a. DSGVO)

Aber Art. 2 II lit. d DSGVO:

Diese Verordnung findet **keine Anwendung** auf die Verarbeitung personenbezogener Daten

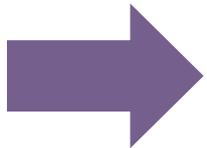
...

d) durch die zuständigen Behörden zum Zwecke der Verhütung, Ermittlung, Aufdeckung oder **Verfolgung von Straftaten** oder der Strafvollstreckung, einschließlich des Schutzes vor und der Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit.

- Für Polizei und Justiz gilt in Strafsachen in der EU die Richtlinie 2016/680 (JI-RL)
- Diese wird im dritten Teil des Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) umgesetzt

Zudem ist zu berücksichtigen:

- **Eigenes Kapitel der StPO** über Schutz und Verwendung von Daten im 8. Buch, z. B. § 496 I StPO (Verwendung personenbezogener Daten in einer elektronischen Akte),
 - § 32 und § 32f StPO (Technische und datenschutzrechtliche Rahmenbedingungen der elektronischen Aktenführung)
- Diese strafprozessualen Regelungen gehen dem Datenschutzrecht des Bundes und der Länder als *lex specialis* vor, aber nur soweit sie abschließend sind.



Höchstkomplizierte und unklare
Verweisungsketten,
Es fehlt im Kernbereich ein klares Verhältnis
zwischen den Normen der StPO und des
allgemeinen Datenschutzes

2) Strafprozessuale und datenschutzrechtliche Probleme bei Videokonferenzen

Strafprozessuale Probleme

Gerade in der Justiz ist Zuverlässigkeit des Systems unverzichtbar



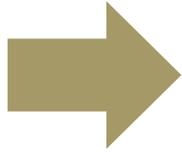
Konsequenzen von Störungen oder Ausfall?
→ Anspruch des Beschuldigten auf beschleunigte Entscheidung, u. a.
Begrenzung der Dauer der U-Haft (§ 121 StPO)

Datenschutzrechtliche Fragen

Datenschutzrechtliche Anforderungen an die IT-Sicherheit der Systeme

Notwendigkeit einer Ende-zu-Ende-Verschlüsselung bei Videokonferenzsystemen?

Aus Effizienzgründen hohe Anforderungen an die Qualität der Ton- und Bildverbindung



Systeme, die solchen Anforderungen genügen können, stammen primär von kommerziellen Anbietern aus Staaten außerhalb des EU/EWR-Raumes. In der Regel haben diese Anbieter ihren Sitz in den USA, so etwa Zoom



Daraus resultierende Probleme:

- Prüfung notwendig, wo genau die Datenverarbeitung durchgeführt wird
- Ebenso Prüfung, welche Zugriffsmöglichkeiten durch US-Behörden bestehen

Lösung durch Open-Source-Softwarelösungen wie BigBlueButton?

→ Zwar keine Datenübermittlung in Drittstaaten und autonomer Betrieb durch die Justiz, aber Notwendigkeit von entsprechenden Personalressourcen und geeigneter Infrastruktur



Präferenz des Einsatzes kommerzieller Anbieter

→ Aber unter Beachtung der §§ 78–81 BDSG

Problem: Ausnahmecharakter des § 81 BDSG, der eine Übermittlung an private Stellen nur ausnahmsweise vorsieht

Folgeproblem: Nach dem jeweiligen Landesdatenschutzgesetz könnte der Einsatz von Auftragsverarbeitern in Drittländern untersagt werden



Zurzeit unklare Rechtslage im Datenschutzrecht hinsichtlich des Einsatzes von Videotechnik im Strafverfahren

D) Videotechnik als Zukunftsmodell im Strafverfahren?

1) Ergebnis der Analyse

- Einsatz von Videotechnik im Strafverfahren **nicht nur eine prozessuale Notwehrmaßnahme** in Zeiten der Pandemie
- In vielen strafprozessualen Bereichen **frühzeitige Einführung** der dafür notwendigen gesetzlichen Voraussetzungen
- Einsatz von Videotechnik **seit langem Diskussionsthema** in der strafprozessualen Dogmatik

ABER

In Deutschland vermehrte Anschaffung der notwendigen technischen Systeme erst in Corona-Zeiten

Teilnahme am Verfahren mittels Videokonferenz **kein Verstoß** gegen Art. 6 EMRK, sofern der Beschwerdeführer

- der Verhandlung folgen,
- ohne technische Hindernisse gehört werden kann und
- eine effektive und vertrauliche Verständigung mit seinem Anwalt sichergestellt ist.

(Entscheidung der Großen Kammer des EGMR vom 02.11.2010)

2) Weitere Bestrebungen auf politischer und wissenschaftlicher Ebene

Ausweitung der audiovisuellen Dokumentation des Gerichtsverfahrens...

...von politischer Seite

- FDP und Grüne fordern:
 - Ab Beginn des Jahres 2021 eine Tonaufnahme für alle erstinstanzlichen Hauptverhandlungen in Strafverfahren vor den Land- oder Oberlandesgerichten
 - Ab 2023 Ersatz dieser Tonaufnahme durch Videodokumentation

...wissenschaftliche Diskussion

- Kritik insbesondere von Strafverteidigern an der bisherigen Praxis der bloßen Mitschriften durch die Richter ohne Videoaufzeichnung
- „Deutschland hat (insoweit) ein Rechtsstaatsdefizit“ (Strafverteidigerin Dr. von Galen)

Ausweitung des Einsatzes von Videotechnik im Strafverfahren und neue rechtsstaatliche Fragestellungen

Allgemeine Fragestellung:

- Inwieweit sollen durch digitale Medien gerichtliche Verfahren einem größeren Publikum zugänglich gemacht werden? Entspräche z. B. eine **Quasi-Live-Berichterstattung aus dem Gerichtssaal via Twitter** der Vorschrift des § 169 I 2 GVG?

Spezifische Fragestellung mit Blick auf den Einsatz von Videotechnik:

- Kommt ein **Court-TV** und könnte ein solcher dabei im Trend der Zeit liegen?
- Künftige Gleichsetzung der allgemeinen Saalöffentlichkeit mit der Medienöffentlichkeit?

E) Zusammenfassung und Ausblick

Der Einsatz von Videotechnik ist seit langem Bestandteil des Strafverfahrens

→ Durch vermehrten Einsatz in Corona-Zeiten neue Relevanz der Diskussion

Neue Probleme

Bisher fehlt es an einem inhaltlich abgestimmten Gesamtkonzept von europäischen Vorgaben, StPO und BDSG

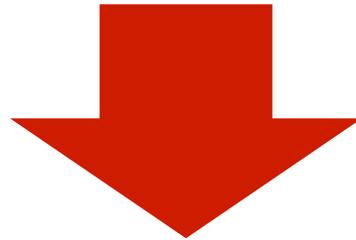
Einhaltung von unionsrechtlichen Datenschutz-Standards fraglich

Richter als „geborene Heimarbeiter“ – dadurch neue Fragen der Gewährleistung des Datenschutzes bei Heimarbeit
Besonderheit:
Berücksichtigung von Art. 97 GG

Tendenzen zum Court-TV – erstrebenswerte Entwicklung?

Zwar schafft Transparenz Vertrauen

Aber: Strafverfahren sind kein Bestandteil der „allgemeinen Unterhaltungsindustrie“



Zentraler Maßstab bei der Einführung von Videotechnik muss sein:

Können durch den Einsatz von Videotechnik anerkannte Ziele des Strafverfahrenskonzepts umgesetzt werden?

**Vielen Dank für Ihre
Aufmerksamkeit!**